

Wuhrreglement des Bezirks Schwyz
Sachgeschäftsvorlage vom 19. April 2023

(Vom xx.xx.xxxx)

Die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz,

in Ausführung von § 42b Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet auf alle Wuhrbäche Anwendung.

² Auf alle übrigen Fliessgewässer findet es Anwendung, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird.

Art. 2 Wuhrbäche

¹ Wuhrbäche sind:

- a) Fliessgewässer welche ausparzelliert und im Eigentum des Bezirks sind;
- b) Fliessgewässer welche namentlich im Gesetz genannt werden (§ 2 Bst. b KWRG);
- c) Fliessgewässerabschnitte welche in der Zone 1 einer Wuhrkorporation liegen und bei denen die Wuhrpflicht durch die Wuhrkorporation abgelöst ist;
- d) Fliessgewässerabschnitte welche für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

² Die Ermittlung, Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses und des Plans der Wuhrbäche ist Sache des Bezirksrats. Er regelt die Einzelheiten.

³ Der Bezirk legt das Verzeichnis und den Plan der Wuhrbäche sowie Änderungen während 20 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in geeigneter Form mitzuteilen.

Art. 3 Zuständigkeiten
a) Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Er regelt den Vollzug, soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält.

Art. 4 b) Ressort

¹ Das vom Bezirksrat bezeichnete Ressort nimmt für den Bezirksrat die Aufsicht über die mit diesem Reglement verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

² Es arbeitet mit den zuständigen Wuhrmeistern, der betroffenen Bevölkerung, den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden zusammen.

³ Es hat den berechtigten Anliegen Dritter unter Vornahme einer Interessenabwägung Rechnung zu tragen und diese innert nützlicher Frist umzusetzen.

II. Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt

Art. 5 Auftrag

¹ Die Planung, Projektierung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten, Sofortmassnahmen und des Gewässerunterhalts an den Wuhrbächen ist Aufgabe des Bezirks.

² Die übrigen Fliessgewässer sind gemäss § 45 KWRG von den bisher Pflichtigen zu unterhalten.

³ Sind die Aufwendungen für die bisher Pflichtigen im Sinne von § 46 Abs. 1 KWRG unzumutbar, kann der Bezirk auf Antrag der Pflichtigen die Aufgabe übernehmen.

⁴ Der Bezirksrat legt die Anforderungen für eine Übernahme und die Aufnahme als Wuhrbach fest und entscheidet über den Antrag.

Art. 6 Organisation des Gewässerunterhalts

¹ Der Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen wird über Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister organisiert.

² Die Wuhrmeister sind innerhalb ihres Wuhrreviers für den Unterhalt an den Wuhrbächen und die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an den übrigen Fliessgewässern zuständig. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb ihres Kompetenzbereichs eigenverantwortlich und selbständig.

³ Die Wuhrreviere werden übergeordnet in Wuhrkreisen zusammengefasst. Innerhalb der Wuhrkreise unterstützen sich die Wuhrmeister gegenseitig.

⁴ Den Wuhrrrevieren, Wuhrkreisen und Wuhrmeistern sollen grösstmögliche Kompetenzen zugesprochen werden.

⁵ Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Entschädigung und der Weiterbildung.

Art. 7 Gewässerunterhalt

¹ Der Bezirksrat erlässt basierend auf § 28 und § 29 der kantonalen Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen.

² Das zuständige Ressort erstellt für die Wuhrbäche Unterhaltskonzepte und einen entsprechenden Unterhaltsplan.

³ Bauten und Anlagen, wie Brücken, Durchlässe, Eindolungen, Stege, Leitungen, Überbauten usw. sind unter Vorbehalt anderer Regelungen durch den Werkeigentümer oder Verkehrsträger zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

⁴ Der Bezirk, die Wuhrmeister oder andere Beauftragte haben zur Erfüllung der Aufgaben jederzeit das Recht, die für den Zugang und Durchgang betroffenen Grundstücke zu betreten, zu befahren oder temporär zu beanspruchen. Am Eigentum entstehende Schäden sowie allfällige Einbussen sind auf Antrag zu vergüten.

Art. 8 Finanzierung

¹ Der Bezirk trägt die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und Unterhaltsmassnahmen an den Wuhrbächen. Kantonsbeiträge und allfällige Beiträge Dritter fallen an den Bezirk.

² Massnahmen an den übrigen Fliessgewässern, welche nicht subventionsberechtigt sind, können mit einem Bezirksbeitrag auf Antrag der Pflichtigen unterstützt werden. Die Beitragsberechtigung und -höhe regelt der Bezirksrat. Sie hat sich am öffentlichen Interesse der Massnahme zu orientieren:

- a) Hochwasserschutzmassnahmen bis zu 50%
- b) Hochwasserschutzmassnahmen mit wesentlicher ökologischer Aufwertung bis zu 75%

³ Im Übrigen gelten für die Kostentragung Dritter die gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 58a KWRG

Art. 9 Information und Mitwirkung

¹ Die Standortgemeinden, die Grundeigentümer sowie die betroffene Bevölkerung sind über die Hochwasserschutzprojekte und den Gewässerunterhalt zu informieren.

² Der Bezirk stellt in geeigneter Form und Umfang die Mitwirkung der Standortgemeinden, Direktbetroffenen und Organisationen bei der Planung, Projektierung und Umsetzung der Massnahmen sicher.

³ Die Wuhrmeister sind Ansprechpartner für die Bevölkerung.

Art. 10 Vorbehalt

Dem Reglement vorbehalten bleiben andere Regelungen, Bestimmungen und Vereinbarungen sowie Massnahmen Dritter.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Die Aufgaben der Wuhrkorporationen werden mit dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation an der Generalversammlung vom Bezirk übernommen.

² In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und dem Beschluss zur Auflösung der Wuhrkorporation werden keine Perimeterinzüge vorgenommen. Sobald das Eigenkapital abgebaut ist, übernimmt der Bezirk alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Kosten.

³ Sofern keine Wuhrkorporation besteht, findet das Reglement mit Inkraftsetzung Anwendung.

Art. 12 Auflösung der Wuhrkorporationen

¹ Der Bezirk ist dafür besorgt, dass die Wuhrkorporationen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufgelöst sind.

² Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Verträge, Schulden, usw. sind per Auflösungsdatum durch den Bezirk zu übernehmen und zweckgebunden für das jeweilige Gewässer für Hochwasserschutzprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fließgewässer zu verwenden.

³ Befindet sich eine Wuhrkorporation in mehreren Bezirken, so regelt der Bezirksrat die Einzelheiten.

Art. 13 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen

Lehnt eine Wuhrkorporation anlässlich einer Generalversammlung die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk und die Auflösung der Wuhrkorporation ab, so bleibt die Wuhrkorporation im bisherigen Umfang für die Planung, Umsetzung und Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen, Sofortmassnahmen und den Gewässerunterhalt zuständig.

Art. 14 Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten auf der Webseite des Bezirks aufgeführt.

² Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.